

Merkblatt
Carport/Garagen

Carport/Garagen:

Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Bruttogrundfläche bis zu insgesamt 30 m² (nur eine Garage je Grundstück) sind verfahrensfrei, das bedeutet, dass sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Dies gilt nicht für Garagen und überdachte Stellplätze die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, also im sogenannten Außenbereich liegen. Für diese muss ein Bauantrag gestellt werden.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.

Sofern die Garage oder der Carport im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden soll, ist zu beachten, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden müssen.

In jedem Fall sind die Vorgaben des Abstandsflächenrechts (§6 BauO NRW) einzuhalten:

Garagen und Carports und alle anderen Nebenanlagen, die in §6 Absatz 8 Nummer 1-5 genau bezeichnet sind und zur Nachbargrenze keinen oder weniger als 3m Abstand haben, dürfen je Nachbargrenze eine Gesamtlänge von 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Gesetzesgrundlagen:

§62 Absatz (1) Ziffer 1.b) BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz (8) Ziffer 1. und 3. BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz (8) Satz 2 BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021